

Förderbereich 8: Küstenschutz

Maßnahmen

1.0 Küstenschutz

1.1 Zuwendungszweck

Erhöhung der Sicherheit an den Küsten, auf den Inseln sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Überflutung und Landverluste durch Sturmfluten und Meeresangriff.

1.2 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss

1.2.1 Förderfähig sind:

- a) Neubau und Verstärkung von Hochwasserschutzwerken einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege,
- b) Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie,
- c) Buhnen, Wellenbrecher und sonstige Einbauten in See,
- d) Vorlandarbeiten vor Seedeichen bis zu einer Tiefe von 400 m,
- e) Sandvorspülung,
- f) Uferschutzwerke.

Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummern 1.2.1 a bis f können ebenfalls gefördert werden. Auch die Ausgaben der infolge von Küstenschutzmaßnahmen durchzuführenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderfähig.

1.2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden,
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten,
- c) die Unterhaltung von Küstenschutzanlagen,
- d) der Bau von Schöpfwerken sowie von Be- und Entwässerungsanlagen als Einzelmaßnahme,
- e) gewässerkundliche Daueraufgaben,
- f) institutionelle Förderungen,
- g) Maßnahmen, die über den für den Küstenschutz unabwendbaren Umfang hinausgehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

- a) Das Land,
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz, wenn die Mittel ausschließlich zum Zwecke des Grunderwerbs für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 eingesetzt werden.

1.4 Art und Höhe der Zuwendungen

1.4.1 Art der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

1.4.2 Höhe der Zuwendungen

Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 70% der ihm nach Abzug von Beiträgen Dritter anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet. In anderen Fällen soll die Gesamtförderung durch Zuschüsse von Bund und Land für eine Maßnahme 95 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

1.5 Zuwendungsvoraussetzungen

1.6 Sonstige Bestimmungen

1.6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuschüsse nicht an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

1.6.2 Zwischen Maßnahmen des Küstenschutzes und sonstigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist in allen Fällen sachlich zu trennen.

1.6.3 Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu berücksichtigen.

1.6.4 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.